



Alte Schmiede

SATZUNG

der

Solidaritätsgemeinschaft arbeitsloser Bürger e.V. – Alte Schmiede

§ 1

Sitz und Zweck

Der Verein „Solidaritätsgemeinschaft arbeitsloser Bürger e. V. – Alte Schmiede“ mit Sitz in Marl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Angebote zur Beschäftigungsförderung und beruflichen und allgemeinen Weiterbildung in Eigenverantwortung und in Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen und privaten gemeinnützigen Trägern.
- Aufbau und Unterhaltung von Kontakt- und Beratungsstellen, in denen die Bildungsangebote erläutert werden.
- Aufbau und Unterhaltung von soziokulturellen Einrichtungen, in denen sich arbeitslose und arbeitende Bürger/innen treffen können.
- Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in schwierigen sozialen Lagen sowie Maßnahmen für sozial schwache Familien in besonderen Schwierigkeiten.

Der Zweck der Altenhilfe, welcher sich nach dem SGB V und XI richtet, findet seinen Niederschlag u. a. in Maßnahmen der Ambulanten Pflege und in Wohngemeinschaften für Senioren.

- Maßnahmen zur Beratung und Betreuung von arbeitslosen Jugendlichen im Sinne des SGB VIII.
- Vertretung des Vereinsanliegens gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein- Westfalen e. V., Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, wenn es das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei Beitragsrückständen gilt die Mahnung nach Ablauf eines Jahres als Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt 6,00 Euro pro Jahr und ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Finanziell besser gestellte Mitglieder bleiben aufgefordert, den Verein darüber hinaus mit Spenden zu unterstützen.

Geprüft und freigegeben: (Datum)

Verantwortlich: Homuth

Seite 2 von 6

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes erhalten im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten und steuerrechtlicher Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können für Tätigkeiten außerhalb ihres Vorstandsamtes im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten und steuerrechtlicher Bestimmungen angemessen vergütet werden.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist oberstes Entscheidungsorgan.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der die Mitglieder
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und des Revisors entgegennehmen,
 - b) über die Entlastung des Vorstandes beschließen,
 - c) über die Vorschläge des Vorstandes beschließen.

In jedem dritten Jahr findet während der ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und des Revisors statt.

Den Termin der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält und muss einberufen wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung

Gepüft und freigegeben: (Datum)

Verantwortlich: Homuth

Seite 3 von 6

innerhalb von vier Wochen abzuhalten.

4. Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenergebnisse, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen. Der Niederschrift wird eine Anwesenheitsliste beigefügt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie bis zu drei stimmberechtigten Beisitzern.
2. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Beschäftigte des Vereins können dem Vorstand nicht angehören.
3. Den geschäftsführenden Vorstand (nach § 26 BGB) bilden der erste und zweite Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer; zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist jeder der beiden Vorsitzenden mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes befugt.
4. Für die Vorstandssitzungen gelten hinsichtlich Frist und Form der Einberufung sowie der Mitteilung der Tagesordnung folgende Bestimmungen:
Termine kommender Vorstandssitzungen sind vom Vorstand jeweils in der vorhergehenden Sitzung zu bestimmen.
 - Die Tagesordnung geht den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Kalendertage vor einer Sitzung per Post oder E-Mail zu. Weitere Tagesordnungspunkte können grundsätzlich nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die Notwendigkeit, insbesondere Gefahr im Verzug feststellen.
 - Zurückgetretene Vorstandsmitglieder erhalten nur dann eine Tagesordnung, sofern sie bis zur Ersatzwahl kommissarisch im Amt bleiben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In Personalangelegenheiten ist der Vorstand beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder; bei Personalangelegenheiten entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Ist auch dieser abwesend, wird über den Vorsitz zu Beginn der Sitzung durch Wahl entschieden. In eiligen (Personal-) Angelegenheiten kann der Vorstand auch außerhalb einer Sitzung einen Beschluss durch telefonische Absprache

Geprüft und freigegeben: (Datum)

Verantwortlich: Homuth

Seite 4 von 6

fassen. Ebenfalls ist eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg zulässig. In beiden Fällen ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zur Verfahrensweise erforderlich. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

6. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur erfolgten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Das Ersatzmitglied des Vorstandes ist nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
7. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in getrennten Wahlgängen und auf Verlangen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, wird in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
8. Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Nachfolger wählt oder die Bestellung aus wichtigem Grund widerruft.
9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann zur Ausführung dieser Tätigkeiten Dritte beauftragen und mit Teilvollmachten ausstatten (Betriebsleitung).
10. Der geschäftsführende Vorstand tätigt die Rechtsgeschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für den Verein Kredite zur Zwischenfinanzierung von Zuwendungen bis zur Höhe von 40.000,-- € aufzunehmen. Zusätzlich ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt für den Verein einen Kontokorrentkredit bis zur Höhe von 50.000,-- € aufzunehmen.

§ 10

Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, der unabhängig ist und nicht dem Vorstand angehört.
2. Der Revisor prüft unabhängig oder nach Auftrag durch den Vorstand die wirtschaftliche Situation einzelner Bereiche oder des Gesamtvereins
3. Alle Mitarbeiter müssen dem Revisor alle von ihm verlangten Auskünfte geben und ihm Unterlagen zugänglich machen. Der Revisor kann nach eigenem Ermessen jederzeit während der Geschäftszeiten tätig werden.

§ 11

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
2. Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Gepüft und freigegeben: (Datum)

Verantwortlich: Homuth

Seite 5 von 6

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Satzung von der Mitgliederversammlung der Solidaritätsgemeinschaft arbeitsloser Bürger e. V.

am 18. 05. 1990 beschlossen.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 14.07.1998.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2004.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2008.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2010.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 03.12.2013.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 09.11.2016.